



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der ROCK ANTENNE GmbH (FN 481371z) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die in der Beilage 1. beschriebene Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, zugeteilten Versorgungsgebietes „WIEN 104,6 MHz“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ umfasst wie bisher die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, die vollständig versorgt werden können, und die Wiener Gemeindebezirke 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 23, die teilweise versorgt werden können, sowie aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ nunmehr auch weitere Teile der Stadt Wien, im Wesentlichen die Wiener Gemeindebezirke 21 und 22, die ebenfalls teilweise versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.

2. Der ROCK ANTENNE GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass die Funkanlage bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der Radio Event GmbH (FN 205120y) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Wien 106,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (FN 587321h) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der Livetunes Network GmbH (FN 215532i) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.05.2023, ergänzt mit Schreiben vom 02.06.2023, beantragte die ROCK ANTENNE GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung ihres zugeteilten Versorgungsgebietes „WIEN 104,6 MHz“.

Am 17.05.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 13.10.2023 legte der frequenztechnische Sachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei.

Die KommAustria veranlasste daher für den 30.10.2023 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 08.01.2024 um 13:00 Uhr festgesetzt.

Mit am 06.11.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben hielt die ROCK ANTENNE GmbH ihren Antrag aufrecht.

Mit am 22.12.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, über Auftrag der KommAustria mit Schreiben vom 29.01.2024 ergänzt, stellte die Livetunes Network GmbH den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering)

96,4 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ versorgten Gebiet.

Mit am 22.12.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, über Auftrag der KommAustria mit Schreiben vom 01.02.2024 ergänzt, stellte die nonstopnews.at gmbh den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ versorgten Gebiets, in eventu den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ versorgten Gebiet.

Mit am 04.01.2024 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, über Auftrag der KommAustria mit Schreiben vom 23.01.2024 ergänzt, stellte die Radio Event GmbH den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes für den Fall, dass der Radio Event GmbH in dem beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängigen Verfahren betreffend die Vergabe der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt werde.

Mit am 05.01.2024 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, über Auftrag der KommAustria mit Schreiben vom 31.01.2024 ergänzt, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“.

Am 12.02.2023 beauftragte die KommAustria erneut die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der nunmehr gestellten Anträge.

Den Antragstellerinnen wurden im Rahmen der Akteneinsicht die Anträge und die jeweiligen Ergänzungsschreiben wechselseitig zur Verfügung gestellt.

Am 11.03.2024 legte der Amtssachverständige sein Gutachten hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit vor.

Am 11.03.2024 langte eine Stellungnahme der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zu den Anträgen der weiteren Antragstellerinnen ein. In dieser wird hinsichtlich des Antrags der Livetunes Network GmbH im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Annahme eines positiven Geschäftsergebnisses vom Start weg und der Übernahme des Businessplans aus der Ausschreibung zur Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ Zweifel an der langfristigen Stabilität der Gesellschafterstruktur und damit an der Nachhaltigkeit und Erfolgswahrscheinlichkeit aufkommen würden. Weiters wird hinsichtlich der Anträge der Radio Event GmbH sowie der ROCK ANTENNE GmbH ausgeführt, dass diese bereits jetzt durch ihre geografische Lage einen bedeutenden Teil Wiens abdecken würden. Die Radio Event GmbH führe in ihrem Antrag aus, dass die technische Reichweite ihres bestehenden Versorgungsgebietes durch Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität um ca. 350.000 bis 380.000 Einwohner erhöht werden könnte. Darüber hinaus sei von einer hohen Mobilität der potentiellen Hörer auszugehen. Im Interesse der Meinungsvielfalt komme daher aufgrund der relativ großen Reichweite des durchaus „selbsterhaltungsfähigen“ Versorgungsgebietes der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets gegenüber einem bestehenden der Vorrang zu. Dies gelte auch im Hinblick auf den Antrag der ROCK ANTENNE GmbH.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.03.2024 wurde den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.03.2024 sowie die Stellungnahme der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vom 11.03.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.04.2024 ersuchte die KommAustria die Wiener Landesregierung um Stellungnahme im gegenständlichen Zulassungsverfahren gemäß § 23 PrR-G.

Am 15.04.2024 langte eine Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH ein, in welcher im Hinblick auf den Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ausgeführt wurde, dass ein Sender, der nur in Teilbereichen des 21. und 22. Bezirks hörbar sei, wirtschaftlich nicht lebensfähig sein könne. Wenn die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ein Format wie „23 Bezirke – 1 Sender“ in nur zwei von 23 Wiener Bezirken anbieten könne, liege ein Widerspruch in sich vor. Im Übrigen könne ein Sender, der sich der Heurigen- und Schrammelmusik widme, aber nur in einem von fünf bis sechs Wiener Heurigenbezirken hörbar sei, sein eigenes Selbstverständnis nicht erfüllen.

Mit Schreiben vom 16.05.2024 nahm die Wiener Landesregierung Stellung.

Mit Schreiben vom 29.05.2024 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien die Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH vom 15.04.2024 sowie die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 16.05.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Am 06.06.2024 langte eine Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH samt Beilage ein. In dieser führte sie aus, dass sich die Tagesreichweiten ihres Programms kontinuierlich gesteigert hätten. Dies zeige die hohe Akzeptanz des Programms am Wiener Hörermarkt und den Bedarf einer geographischen Erweiterung insbesondere aus Sicht des Hörerpublikums.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 teilte die nonstopnews.at gmbh mit, dass sämtliche von ihr gestellte Anträge zurückgezogen werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 teilte die Livetunes Network GmbH mit, dass sämtliche Eventualanträge zurückgezogen werden, der Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ versorgten Gebiets allerdings aufrechterhalten werde.

Darüber hinaus führte die Livetunes Network GmbH mit Stellungnahme vom 12.06.2024 aus, dass der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die finanzielle Leistungsfähigkeit fehle, um das Versorgungsgebiet nachhaltig bewirtschaften zu können. Darüber hinaus trage das inhaltliche Konzept nicht zur Förderung der Meinungsvielfalt bei. Hinsichtlich des geplanten Wortprogrammes der ROCK ANTENNE GmbH führte die Livetunes Network GmbH aus, dass vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch wie das geplante Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH Nachrichtensendungen beinhalte, auch in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken sei. Weiters wurden Ausführungen zum absoluten und relativen Zugewinn an Reichweite im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität getroffen.

Mit Schreiben vom 18.06.2024 langte eine Stellungnahme der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ein, in welcher sowohl auf die Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH vom 15.04.2024 als auch auf die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 16.05.2024 eingegangen wird. Dazu führte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH aus, dass ihr Programm ganz Wien abdecke und sich keineswegs auf Heurigenmusik und Wiener Lieder beschränke. Das Programm sei auf die lokale Bevölkerung und deren Bedürfnisse abgestimmt. In Bezug auf die Stellungnahme der Wiener Landesregierung wird festgestellt, dass sich diese offensichtlich bemüßigt fühle, das „typisch alte Wien“ als überflüssig und überholt darzustellen, wenn sie von einem Widerspruch zur „urbanen Lebensrealität“ spreche. Die Landesregierung übersehe offensichtlich die vielfältigen Wien-Bezüge im Programm der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH. Im Wesentlichen sei die Stellungnahme der Wiener Landesregierung nicht nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 26.06.2024 langte eine Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH bezugnehmend auf die Stellungnahme der Livetunes Network GmbH ein, in welcher ausgeführt wird, dass die Reichweitenentwicklung der ROCK ANTENNE GmbH eine deutliche Sprache spreche, da sich diese in den letzten drei Jahren vervierfacht hätte und damit der Beitrag der ROCK ANTENNE GmbH zum Kriterium „Meinungsvielfalt“ evident sei. Weiters sei nicht ersichtlich, worin der Mehrwert der Nachrichten der Livetunes Network GmbH aus dem Newsroom der Tageszeitung „Der Standard“ bestehen solle, da inhaltlich bereits bekannte Nachrichten dupliziert würden. Darüber hinaus führte die ROCK ANTENNE GmbH aus, dass die Livetunes Network GmbH einem Irrtum unterliegen würde, wenn sie glaube, der relative Zugewinn der Erweiterung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet sei für die Vergabeentscheidung maßgeblich.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 teilte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH eine Änderung im Stand ihrer Gesellschafter und der Vertretungsbefugnis mit.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.07.2024 wurden den Antragstellerinnen das Schreiben der ROCK ANTENNE GmbH vom 26.06.2024 sowie das Schreiben der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vom 27.06.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 11.09.2024 teilte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH eine weitere Änderung der Gesellschafterstruktur mit. Der bisherige Gesellschafter Robert Schmutzer habe seinen

gesamten Geschäftsanteil von 20 % an die Mitgesellschafterin K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. abgetreten, sodass diese nunmehr einzige Gesellschafterin der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH sei.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 30.10.2023 hat die KommAustria die Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 08.01.2024, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ weist im dicht bebauten Stadtgebiet von Wien, für das eine Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m erforderlich ist, eine technische Reichweite von ca. 150.000 Einwohnern auf.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Wiener Gemeindebezirke 21 und 22, die teilweise – nämlich im Wesentlichen in Form der Bezirksteile Stadlau, Kagran, Kaisermühlen, Donaufeld und Leopoldau – versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Der Hörfunksender „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ ist daher frequenztechnisch realisierbar. Es kann somit unter Auflage 4.7 mit Hinweis auf die in Betrieb befindlichen Sender „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“ und „WIEN 2 (Himmelhof) 101,3 MHz“ aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Auflage 4.7 nach dem Genfer Abkommen GE84 besagt, dass rechnerisch die Planungsgrundlagen zum Schutz eines bestehenden Senders nicht im gesamten theoretisch möglichen Versorgungsgebiet eingehalten werden können, es aber in der Praxis sehr wahrscheinlich ist, dass ein gegenseitiger störungsfreier Betrieb möglich ist.

Jedoch ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich im Dauerbetrieb insbesondere durch Rückmeldungen von Hörern zeigt, dass dennoch Maßnahmen zur Störungsreduzierung notwendig werden könnten. Werden durch den Dauerbetrieb des Hörfunksenders „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ Empfangsstörungen insbesondere in den Empfangsgebieten des Senders „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“ und des Senders „WIEN 2 (Himmelhof) 101,3 MHz“ festgestellt, sind durch den Betreiber des Hörfunksenders die festgestellten Empfangsstörungen mit geeigneten Maßnahmen zu beheben.

2.3. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Oe24 (oe24 Radio GmbH – vormals Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden, teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

Klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Das Programm „Radio Klassik Stephansdom“ ist als Kultur-Radio für die Bundeshauptstadt Wien konzipiert und bietet 24-Stunden Musik- und Wortprogramme. Dabei konzentriert sich das Musikprogramm in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Im Wortprogramm bietet es Nachrichten aus Österreich und aller Welt, welche von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt werden. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen bietet „Radio Klassik Stephansdom“ im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im Kulturbereich großflächige Informationssendungen an.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (als Präsentationsplattform und Experimentierfeld für Kunstschaffende, als auch Vernetzungsplattform für diese mit Kunstinteressenten und -vermittelnden), Communities und Mehrsprachigkeit (mit einem starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen), Musik und Talk (mit zahlreichen Spezialsendungen zum Thema Musik und hohem Anteil in Österreich produzierter Werke), sowie Wissen und Bildung (mit verständlicher Aufbereitung verschiedener wissenschaftlichen Disziplinen, auch unter aktiver Einbeziehung von Jugendlichen). Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung ausgestrahlt. In Zusammenarbeit mit freien Medien bzw. Radiostationen im In- und Ausland erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

Superfly (Superfly Radio GmbH)

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Information wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf

die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten, aus folgenden Bereichen gesendet: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH)

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Radio Arabella (Radio Arabella GmbH)

„Radio Arabella“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 35- bis 59-Jährigen, das sich als Sender für Wien und Niederösterreich versteht. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die Themenwahl möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll. Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Darüber hinaus wird von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 Uhr und 18.30 Uhr immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert. Dazu kommen Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowohl als Bestandteil einzelner Moderationen als auch immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie an den Lokalblock zur halben Stunde. Das Musikformat besteht aus einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodösen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung.

In Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Mein Kinderradio (Radino GmbH)

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als

auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Radio Maria (Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung)

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern geliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

ROCK ANTENNE (ROCK ANTENNE GmbH)

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und

unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformatio n und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemä ße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG geliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musikinachricht, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH geliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaber in produziert.

Welle 1 Wien (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeblöcke für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

LoungeFM Wien (Livetunes Network GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge, Crossover unterteilt und fokussiert auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Die Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen gesendet. Weiters soll die Wiener Veranstaltungsszene begleitet werden. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei

5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

2.4. Noch nicht rechtskräftig zugelassene Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet

Folgenden Hörfunkveranstaltern wurde von der KommAustria eine Zulassung zur Veranstaltung der angeführten Hörfunkprogramme erteilt, wobei gegen diese Bescheide jeweils noch ein Beschwerdeverfahren vor dem BVwG anhängig ist.

vida on air (vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

Radio VM 1 Wien (Radio Event GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites Musikformat gesendet, in welchem auch Blasmusik sowie echte Volksmusik, Hausmusik und das Wienerlied Platz finden. Zudem ergänzt internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm. Das Programm berichtet umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 25 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 10 %. Im Programm finden Weltnachrichten sowie „BREAKING NEWS“ (als lokale Berichterstattung) Eingang. Zudem beinhaltet das Wortprogramm die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Das Programm berücksichtigt die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik. Einzelne Sendereihen sollen im Dialekt moderiert werden. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen).

2.5. Zu den Antragstellern

2.5.1. ROCK ANTENNE GmbH

2.5.1.1. Antrag

Die ROCK ANTENNE GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Erkenntnis des BVwG vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, für die Dauer von zehn Jahren ab 14.06.2022 zugeteilten Versorgungsgebietes „WIEN 104,6 MHz“.

Das aufgrund dieser Zulassung veranstaltete Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformation und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musikanmeldung, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH zugeliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaberin produziert.

2.5.1.2. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der Beitrag zur Meinungsvielfalt bilde sich laut den Angaben der Antragstellerin insbesondere im Musikformat ab. Durch die prononcierte Rockmusik unterscheidet sich ihr Programm vom Programm des Radiosenders „88,6“. „88,6“ würde überwiegend, aber nicht ausschließlich Rockmusik spielen. Die Antragstellerin widmet sich im Gegensatz dazu vollständig dem Thema Rockmusik. Neben einem breiten Spektrum an Rockgenres lege die Antragstellerin auch Wert darauf, weniger bekannte Songs und Bands zu entdecken. Die Hörerschaft soll darüber hinaus regelmäßig über neue Veröffentlichungen aus der Rockszene und über aktuelle Trends und Neuigkeiten auf dem Laufenden gehalten werden. Auch soll die Interaktion mit der Hörerschaft gefördert werden.

Die ROCK ANTENNE GmbH führt zusammengefasst aus, dass ihr Programm von keinem anderen Sender angeboten werde und sie damit zur Meinungsvielfalt im erweiterten Gebiet beitragen würde.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erscheint der Antragstellerin gewährleistet, als sich laut ihren Angaben im Falle einer Erweiterung lediglich der Sendeaufwand um die weiteren Verbreitungskosten in Höhe von rund EUR 2.000,- pro Monat erhöhen würde. Die Erlöse der zusätzlichen Reichweite im Falle einer Erweiterung würden allerdings den durch die Erweiterung bedingten Mehraufwand bereits ab dem zweiten Jahr erheblich überschreiten. Unter Heranziehung der von der ROCK ANTENNE GmbH angenommenen durchschnittlichen Viertelstundenreichweite von 1.250 im Jahr 2024 bis 4.500 im Jahr 2030 ergibt sich ab dem zweiten Jahr ein positives Ergebnis. Laut Businessplan wird durch die Erweiterung mit zusätzlichen Gewinnen in Höhe von EUR 98.000,- im zweiten bis hin zu EUR 273.000,- im Jahr 2030 kalkuliert. Demgegenüber steht ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 1.000,- im ersten Jahr.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem beantragten Gebiet seien laut den Angaben im Antrag evident. Die Bezirke Floridsdorf und Donaustadt sind sowohl Wohn- und Arbeitsviertel, als auch Erholungs- und Freizeitgebiete für alle Wienerinnen und Wiener. Zudem bringt die Antragstellerin vor, dass die kulturellen Zusammenhänge besonders in der „Einheit durch Vielfalt“ liegen.

2.5.1.3. Technisches Konzept

Das von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“. Die ROCK ANTENNE GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung ihres zugeteilten Versorgungsgebietes „WIEN 104,6 MHz“. Im Rahmen dieser Zulassung werden ca. 1.000.000 Personen mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m versorgt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem zugeordneten Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ und dem von der beantragten Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ versorgten Gebiet ist gewährleistet. Dieser Zusammenhang wurde im Rahmen des frequenztechnischen Gutachtens messtechnisch nachgewiesen, da in den theoretischen Berechnungen wegen Unterschreitung des Schutzabstandes gegenüber weit entfernten Rundfunksendern kein unmittelbarer Zusammenhang ausgewiesen wurde. Mit der Erweiterung durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ können zusätzlich ca. 150.000 Einwohner mit einer Feldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden. Es ergibt sich keine Doppelversorgung.

2.5.2. Livetunes Network GmbH

2.5.2.1. Antrag

Die Livetunes Network GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Erkenntnis des BVwG vom 27.05.2024, W131 2254276-1/85E, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“.

Das aufgrund dieser Zulassung verbreitete Programm „Lounge FM“ ist ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge, Crossover unterteilt und fokussiert auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Programm richtet sich an eine Kernzielgruppe der 25- bis 55- Jährigen. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Die Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen gesendet. Weiters soll die Wiener Veranstaltungsszene begleitet werden. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

2.5.2.2. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Den Beitrag zur Meinungsvielfalt leiste die Antragstellerin laut ihrem Antrag aufgrund des Programmes, das es in dieser Form im gegenständlichen Gebiet noch nicht gebe. Es folge der Idee, als Gesundheits- und Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit sehe die Antragstellerin als erfüllt, da sich der Mehraufwand im Falle einer Erweiterung lediglich auf den Betrieb eines weiteren Senders beschränke. Die Antragstellerin gehe von jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund EUR 30.000,- aus. Diesen Mehrkosten würde allerdings im Falle der Erweiterung ein Mehrerlös aus Werbung aufgrund der Steigerung der Reichweite gegenüberstehen, welche den Aufwand um ein Vielfaches übertreffen würde. Zusätzlich sei laut Angaben der Antragstellerin durch Werbekunden von weiteren lokalen Erlösen auszugehen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen führt die Antragstellerin aus, dass die von der gegenständlichen Übertragungskapazität erfassten Wiener Gemeindebezirke Floridsdorf und Donaustadt nicht nur einen historischen und geographischen sondern auch einen wirtschaftlich integrativen Bestandteil der Gemeinde Wien bilden. Von der öffentlichen Verkehrsanbindung über die politisch gemeinsame Landesgesetzgebung bis hin zum kulturellen Austausch der Bevölkerung sei die UKW-Versorgung der Bundeshauptstadt ohne diese Bezirke unvollständig.

2.5.2.3. Technisches Konzept

Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die Livetunes Network GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Die Livetunes Network GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung ihres zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt – Donaukanal

(93,6 MHz)“. Im Rahmen dieser Zulassung werden ca. 440.000 Einwohner mit der jeweils notwendigen Mindestfeldstärke versorgt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem zugeordneten Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ und dem von der beantragten Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ versorgten Gebiet ist gewährleistet. Es entsteht eine Doppelversorgung von ca. 9.000 Einwohnern. Diese ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten. Mit der Erweiterung durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 141.000 Einwohnern, die mit einer Feldstärke von mindestens 66 dBµV/m versorgt werden können.

2.5.3. Radio Event GmbH

2.5.3.1. Antrag

Die Radio Event GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Gebiets, dies für den Fall, dass der Radio Event GmbH im Verfahren betreffend die Vergabe der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wird.

Der Radio Event GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.712/23-001, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ erteilt. Gegen diesen Bescheid haben die Livetunes Network GmbH sowie die nonstopnews.at gmbH Beschwerde an das BVwG erhoben. Die Beschwerde der Livetunes Network GmbH wurde mit Beschluss des BVwG vom 10.09.2024 als verspätet zurückgewiesen, das Verfahren über die Beschwerde der nonstopnews.at gmbH ist zum Entscheidungszeitpunkt der KommAustria im gegenständlichen Verfahren nach wie vor beim BVwG anhängig.

2.5.3.2. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der Beitrag zur Meinungsvielfalt besteht laut Angaben der Radio Event GmbH darin, dass es sich beim geplanten Programm um das bisher einzige Radio handle, das sich im bodenständigen Format in seinen Sendungen auch um den Kulturaustausch der österreichischen Musik und Tradition widmen würde. Durch „VM 1“ werde den Einwohnern ein neues und einzigartiges Radioformat angeboten.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erscheint der Antragstellerin gewährleistet, als sich laut ihren Angaben der Mehraufwand für den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität lediglich auf die Verbreitungskosten (Signalzubringung und Abstrahlung) in Höhe von ca. EUR 22.000,- pro Jahr beschränke. Dem gegenüber steht mittelfristig eine Ertragserwartung von ca. EUR 75.000,- aus Verbundwerbung sowie EUR 25.000,- aus lokalem Werbevertrieb. Die RMS-Erträge sollen mit steigender Bekanntheit des Programmes auf den geschätzten Wert ansteigen.

Die Ertragserwartung basiert auf einem zu erwartenden Marktanteil von 2 % und einer erwarteten Tagesreichweite von 1,5 %.

Für das gegenständliche Versorgungsgebiet geht die Radio Event GmbH davon aus, dass in diesem ein ausreichend großer Markt an Hörern und Wirtschaftstreibenden für ein zielgruppenorientiertes Radio wie „Radio VM1“ gegeben ist, da die angestrebte Zielgruppe eines Radios mit einem „bodenständigen Format“ – und damit auch ein Teil der Werbewirtschaft – von anderen Hörfunkveranstaltern nicht ausreichend abgedeckt werde.

Die Wirtschaftlichkeitsprognose stützt sich einerseits auf die Tatsache, dass durch das geplante Programmformat spezielle Wirtschaftsbereiche und Betriebe angesprochen werden können, die lokale Konsumenten im Nahbereich auch über das Radio ansprechen können, sowie andererseits auf den Umstand, dass durch das Vorhandensein von Ressourcen in den Bereichen Technik und Personal keine zusätzliche Kostenbelastung entsteht.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet bestehen laut Antrag der Radio Event GmbH aufgrund der starken Pendlerströme sowie aufgrund der gegenseitigen Nutzung vorhandener Strukturen und Einrichtungen schon seit jeher. Auch würden gemeinschaftliche Sozialeinrichtungen mit Niederlassungen in den Bezirken von der Bevölkerung beider Verbreitungsgebiete genutzt. In kultureller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die Verbundenheit der beiden Bezirke aufgrund der Geschichte. Veranstaltungen würden von Einwohnern aus den benachbarten Bezirken gegenseitig besucht werden. Außerdem stelle die Verkehrsanbindung eine starke Verbindung zwischen den beiden Gemeindebezirken dar. Es sei für die Bewohner und Pendler wichtig, über ein gemeinsames Radioprogramm vom Verkehrsaufkommen informiert zu werden.

2.5.3.3. Technisches Konzept

Das von der Radio Event GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Der Radio Event GmbH wurde nicht rechtskräftig eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ erteilt. Ein Zusammenhang dieses Versorgungsgebiets mit dem von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet ist gegeben. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ können im Falle einer Erweiterung zusätzlich 150.000 Einwohner mit einer Feldstärke von mindestens 66 dB μ V/m versorgt werden. Eine Doppelversorgung ergibt sich nicht.

Die der Radio Event GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiete „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“, „Tiroler Oberland und Außerfern“ sowie „Innergebirg“ sind aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.5.4. Stadtradio Regional Hörfunk GmbH

2.5.4.1. Antrag

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.5.4.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 587321h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Hubert Meindl, welcher für die kaufmännische und strategische Weiterentwicklung der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zuständig ist. Der zweite, nicht allein vertretungsbefugte Geschäftsführer ist Robin Schmutzer.

An der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH waren bis zu der mit Schreiben vom 11.09.2024 angezeigten Eigentumsänderung zu 20 % der österreichische Staatsangehörige Robin Schmutzer und zu 80 % die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. beteiligt. Nunmehrige Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. (FN 113378h) mit Sitz in Wien.

Die Gesellschaftsanteile der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. werden von Mag. Josef Frischeis (geb. am 29.12.1966) mit 74 %, von Mag. Susanne Persico mit 9 %, Barbara Frischeis mit 9 % sowie der „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H (FN 114064t) mit 8 % gehalten.

Die Anteile an der „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H. werden von Barbara Frischeis (4,8 %), Mag. Susanne Persico (4,8 %), der Josef Frischeis Gesellschaft m.b.H. (90 %) und Josef Frischeis (geb. am 19.08.1945) (0,4 %) gehalten.

Die Anteile an der Josef Frischeis Gesellschaft m.b.H. werden von Barbara Frischeis (37 %), Mag. Susanne Persico (37 %) und Josef Frischeis (geb. am 19.08.1945) (26 %) gehalten.

Robin Schmutzer, Mag. Josef Frischeis, Josef Frischeis, Mag. Susanne Persico und Barbara Frischeis sind österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse liegen bei keiner der oben genannten Personen vor.

Die Antragstellerin unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

2.5.4.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, wurde der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,3 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“ und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ erteilt.

Die Antragstellerin war zuvor bereits mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Niederösterreich. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 08.07.2024, KOA 1.101/24-023, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Die Garten Tulln 2024 – Natur im Garten Erlebniswelt“ für den Zeitraum vom 11.07.2024 bis zum 10.10.2024 unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig)

106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) 103,1 MHz“ erteilt.

Darüber hinaus ist die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH aufgrund der Anzeige vom 19.10.2022, KOA 1.905/22-001, als Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Stadtradio Krems“ bei der KommAustria registriert.

2.5.4.4. Geplantes Programm

Beim Programm mit dem geplanten Namen „Stadtradio Wien 101,6“ soll es sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm von Montag bis Sonntag mit Musik von den 1970ern bis Ende der 90er, gemischt mit maximal vier bis sechs bzw. acht aktuelleren Hits in der Stunde mit den Genres Pop, Schlager, Austropop, Oldies, Wienerlieder und Evergreens handeln. Im Rahmen dieses „MOR“-Programms soll auch Austropop und traditionelles Wienerlied einen festen Platz im Programm haben.

Zu jeder vollen Stunde werden extern (von der Antenne Salzburg) zugekaufte bzw. eigens zusammengestellte aktuelle Nachrichten ausgestrahlt. Wetter und Verkehr wird von der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH selbst redaktionell zusammengestellt und eingesprochen, wobei Verkehrsupdates von ARBÖ zugekauft werden.

Mehrmals täglich werden Regionalnachrichten aus Wien ausgestrahlt, wobei der Inhalt der Nachrichten aus APA-Aussendungen bzw. Pressemitteilungen von diversen Organisationen (Stadt Wien, MA48) stammen bzw. durch den Einsatz von Reportern erstellt werden soll.

Zweimal täglich sind Regionalnachrichten im Wiener Dialekt angedacht. Auch eine Jobbörse wird gesendet, worin interessierte Unternehmen auf sich aufmerksam machen können. Darüber hinaus werden lokale Informationen und ein Heurigen- bzw. Veranstaltungskalender gesendet.

Fokus des Programms liegt auf traditioneller Wiener Kultur mit Berichterstattung über kulturelle Events in eher kleinerem Rahmen mit hohem Stellenwert für die ältere Bevölkerung (z.B. „Kirtage“, Heurigenfeste und Bezirksfeste).

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

Montag bis Freitag von 00:00 bis 06:00 Uhr „Der Stadtradio Wien 101,6 Nachtexpress“:

In dieser Sendung soll Nachtschwärmern und Musikenthusiasten eine Mischung aus Schlager, Oldies und Popmusik geboten werden. Auch Live-Performances und andere musikalische Überraschungselemente sind in der Sendung enthalten. Der Wortanteil beträgt 10 % inkl. Verpackungselemente, Jingles und Werbung, 90 % sind Musik und Showelemente.

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr „Guten Morgen Wien – Die Stadtradio 101,6 Morgenshow“:

Diese Sendung soll die Hörerschaft mit (regionalen) Nachrichten zu jeder halben und vollen Stunde sowie mit dem aktuellen Wetter in Wien und Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich durch den Morgen begleiten. Ab 07:00 Uhr werden zur vollen Stunde auch Nachrichten aus

Österreich und der ganzen Welt gesendet. Die Genres Austropop, Schlager und Oldies bilden den Schwerpunkt des Musikprogramms. Zwischendurch sollen Tipps und Tricks zum Thema Lifestyle bis hin zu Gesundheit und aktuellen Trends gesendet werden. Der Wortanteil beträgt 45 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten, Regionalnachrichten, Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Verpackungselemente, Jingles und Werbung. Der Musikanteil beträgt 55 %.

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr „Der Mehr Musikvormittag für Wien“:

Mit Austropop, Pop, Oldies und Rock sollen die Hörerinnen und Hörer gepaart mit nationalen und internationalen Nachrichten zu jeder vollen Stunde sowie Informationen zu Wetter und Verkehr in Wien und Niederösterreich informiert und unterhalten werden. Ankündigungen aktueller und kommender Sendungen sowie ein aktueller Event- und Heurigenkalender finden ebenfalls Platz in der Vormittagsschiene. Der Wortanteil beträgt 30 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten sowie Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Ankündigung aktueller Sendungen, Eventkalender, Heurigenkalender bzw. Verpackungselemente, Jingles und Werbung. Der Musikanteil beträgt 70 %.

Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr „Mahlzeit – Die Stadtradio Wien 101,6 Mittagspause“:

Mit einem Nachrichtenblock um 12:00 Uhr soll die Hörerschaft nicht nur über aktuelle Geschehnisse in Wien, sondern auch national und international informiert werden. Im Anschluss daran folgt der Wetterbericht für Wien. Im Rahmen der Sendung kommen neben Interviews mit interessanten Persönlichkeiten und exklusiven Musikauftritten Show-Elemente sowie Musik nicht zu kurz. Der Wortanteil beträgt 15 %, bestehend aus Regionalnachrichten aus Wien um 12:00 Uhr, Österreich und Weltnachrichten um 12:02 Uhr sowie Wien-Wetter, Ankündigung aktueller Sendungen, Verpackungselemente, Jingles und Werbung.

Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr „23 Bezirke – Ein Sender – Und viel Information! Der Nachmittag im Stadtradio Wien 101,6“:

Im Rahmen der Sendung werden neben einer Musikauswahl an Schlager, Pop, Softpop und Oldies ab 16:00 Uhr Verkehrsinformationen für Wien und Niederösterreich geliefert. Nachrichten aus Österreich und der Welt werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Aktuelle Lokalnachrichten aus Wien sollen um 14:30 Uhr und 17:30 Uhr präsentiert werden. Im Laufe des Nachmittages wird die Hörerschaft auch über das Wetter für Wien informiert. Der Wortanteil beträgt 40 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten sowie Wien-Wetter, Regionalnachrichten aus Wien, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich ab 16:00 Uhr, lokaler Berichterstattung, Ankündigung aktueller Sendungen, Eventkalender, Heurigenkalender, Verpackungselemente, Jingles und Werbung.

Freitag und Samstag von 19:00 Uhr bis 00:00 Uhr „Die Stadtradio Wien 101,6 PartyTime“:

Fastpop von den 70er Jahren bis zum heutigen Tag bildet den Musikschwerpunkt dieser Sendung. Um 19:00 Uhr werden die letzten Nachrichten aus Österreich und der Welt inklusive einem Wetterupdate für Wien gesendet. Darüber hinaus werden die Hörer freitags mit einem Verkehrsupdate informiert. Der Wortanteil beträgt 10 %, bestehend aus Österreich- und

Weltnachrichten, Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Verpackungselementen, Jingles und Werbung.

Samstag und Sonntag von 00:00 Uhr bis 19:00 Uhr „Das Wochenende im Stadtradio Wien 101,6“:

Mit einem Mix aus verschiedenen Genres wie Austropop, Pop, Schlager und Oldies werden die Hörer durch das Wochenende begleitet. Stündlich werden die aktuellsten Nachrichten aus Österreich und der Welt mit einer Wettervorhersage für Wien gesendet. Der Wortanteil liegt bei 15 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten, Wien-Wetter zur vollen Stunde, Ankündigungen aktueller Sendungen, Veranstaltungen und Events, Verpackungselementen, Jingles und Werbung.

Montag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr „Vienna is Calling! Einfach gute Musik für Wien“:

In dieser Sendung wird Musik aus verschiedenen Genres einschließlich Austropop, Schlager, Pop und Oldies geboten. Zu jeder vollen Stunde werden die Nachrichten aus Österreich und der Welt ergänzt mit Wien-Wetter und aktuellen Verkehrsmeldungen gesendet. Zur halben Stunde wird zusätzlich ein Update zum Wien-Wetter sowie ein Verkehrsupdate für Wien und Niederösterreich geboten. Regionale Nachrichten für Wien und Umgebung werden um 17:30 Uhr gesendet. Der Wortanteil beträgt 20 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten sowie Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Ankündigungen aktueller Sendungen, Verpackungselementen, Jingles, Werbung sowie dem Heurigen- und Veranstaltungskalender.

Dienstag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr „Die Stadtradio Wien 101,6 Radioreise“:

In dieser Sendung werden die Hörer auf eine Radioreise in ein anderes Land mitgenommen. Daneben gibt es Pop-Musik unterbrochen von Updates zum Wien-Wetter und Verkehr jeweils zur halben Stunde. Regionale Nachrichten für Wien und Umgebung werden um 17:30 Uhr gesendet. Der Wortanteil beträgt 80 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten, Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Verpackungselementen, Jingles und Werbung und einem Heurigen- sowie Veranstaltungskalender.

Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr „Die Stadtradio Wien 101,6 – 80er Show“:

Hits aus den Genres Pop, Rock und Schlager bilden den Schwerpunkt dieser Sendung. Stündlich werden die aktuellsten Nachrichten aus Österreich und der Welt, gefolgt von einer Wettervorhersage für Wien und einem Verkehrsupdate gesendet. Zur halben Stunde wird zusätzlich ein Update zum Wien-Wetter sowie aktuelle Verkehrsinformationen geboten. Regionale Nachrichten für Wien und Umgebung werden um 17:30 Uhr gesendet. Der Wortanteil beträgt 20 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten, Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Verpackungselementen, Jingles und Werbung und einem Heurigen- sowie Veranstaltungskalender.

Donnerstag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr „Musikalisches in Rot-Weiß-Rot“:

In dieser Sendung stehen traditionelle Klänge sowie Wiener- und Heurigenmusik im Mittelpunkt. Hier soll auch österreichischen Künstlern abseits des Mainstreams eine Bühne geboten werden. Stündlich werden die aktuellsten Nachrichten aus Österreich und der Welt, gefolgt von einer

Wettervorhersage für Wien und einem Verkehrsupdate für Wien und Niederösterreich gesendet. Zur halben Stunde wird zusätzlich ein Update zum Wien-Wetter sowie aktuelle Verkehrsinformationen geboten. Regionale Nachrichten für Wien und Umgebung werden um 17:30 Uhr gesendet. Der Wortanteil beträgt 20 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten, Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich, Verpackungselementen, Jingles und Werbung und einem Heurigen- sowie Veranstaltungskalender.

Freitag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr „Die Stadtradio Wien 101,6 ,Mix-Hits“:

Neben Musik aus den Genres Pop, Rock und Softrock wird die Hörerschaft zu jeder vollen Stunde mit den wichtigsten Nachrichten aus Österreich und der Welt, ergänzt mit Wien-Wetter und aktuellen Verkehrsmeldungen, informiert. Zur halben Stunde wird zusätzlich ein Update zum Wien-Wetter sowie ein Verkehrsupdate geboten. Regionale Nachrichten für Wien und Umgebung werden um 17:30 Uhr gesendet. Der Wortanteil beträgt 20 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten, Wien-Wetter, Verkehrsmeldungen aus Wien und Niederösterreich zur vollen und halben Stunde, Verpackungselementen, Jingles und Werbung.

Sonntag von 19:00 Uhr bis 00:00 Uhr „Die Stadtradio Wien 101,6 Kuschelzeit!“:

Neben einem Nachrichtenblock aus Österreich und der Welt sowie dem Wien-Wetter um 19:00 Uhr wird den Hörern in dieser Sendung eine Musikmischung aus Love Songs, Softpop, Softrock und langsamem Schlager geboten. Darüber hinaus sollen Showelemente gesendet werden, wie beispielsweise Interviews mit Künstlern oder Musikwünsche der Hörer berücksichtigt werden. Der Wortanteil beträgt 10 %, bestehend aus Österreich- und Weltnachrichten sowie Wien-Wetter um 19:00 Uhr, Verpackungselementen, Jingles und Werbung.

Zusätzlich zu den angeführten Sendungen sind diverse Spezialsendungen geplant, wie zum Beispiel Freitagabend Specials im Monat mit einem speziellen Thema oder eine Live-Übertragung der „PartyTime“ von öffentlichen Plätzen oder Veranstaltungen.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH hat ein Redaktionsstatut vorgelegt.

2.5.4.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Robin Schmutzer, gelernter Einzelhandelskaufmann, ist einer der beiden Geschäftsführer der Antragstellerin und kollektiv vertretungsbefugt. Er wechselte im November 2020 als Redakteur und Moderator eines Kabelhörfunkprogramms in die Radiobranche. Seit Februar 2022 fungiert er auch als Geschäftsführer der Antragstellerin. Er hat sich jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik beschäftigt, was sich in den rund 35.000 Musiktiteln im Archiv der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH widerspiegelt. Robin Schmutzer wird neben seiner Tätigkeit als kollektiv vertretungsbefugter Geschäftsführer auch den Vertrieb von Werbezeiten übernehmen und im Bedarfsfall die Redaktion unterstützen und Beiträge für die Moderatoren verfassen. Er repräsentiert die Gesellschaft nach außen, pflegt Geschäftsbeziehungen zu externen Partnern und Organisationen und ist im Marketing-Bereich (insbesondere auch in den sozialen Medien) aktiv. Der weitere Geschäftsführer Mag. Hubert Meindl weist zudem jahrelange Erfahrungen in der Unternehmensführung auf.

Weiters wirkt Christian Kocher am Radioprogramm mit. Er ist ausgebildeter Elektrotechniker und EDV-Spezialist. In seinem Verantwortungsbereich liegen die Sendetechnik sowie die Programmplanung als Programmleiter. Darüber hinaus spricht er lokale Nachrichten ein und soll

ebenfalls im Bedarfsfall die Redaktion unterstützen und Beiträge für die Moderatoren verfassen. Er legt die Programmausrichtung fest und plant sowohl den inhaltlichen Ablauf als auch die Musikrotation des Senders. Darüber hinaus gewährleistet er die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und ist für die Wartung der technischen Infrastruktur verantwortlich. Als Schnittstelle zwischen Moderatoren, Redakteuren und der Geschäftsleitung sorgt er dafür, dass die Studiotechnik einwandfrei funktioniert. Christian Kocher trägt zudem die Verantwortung für die Webseite des Senders www.stadtradio.at.

Robin Schmutzer, Christian Kocher sowie eine weitere Person werden jeweils Vollzeit angestellt sein. Die dritte Vollzeitkraft wird redaktionelle Arbeiten übernehmen sowie als Reporter und Moderator tätig sein.

Neben diesen genannten Personen sollen Studenten und Volontäre sowie zwei bis drei weitere Mitarbeiter (Moderatoren) auf Honorarbasis eingesetzt werden. Die Personalplanung basiert laut Antragstellerin auf einer vorläufigen Schätzung und soll nach dem ersten bzw. zweiten Sendejahr genauer kalkuliert werden, sobald ein besserer Überblick über die Auftragslage und die Entwicklung des Senders besteht.

In Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die Sendeanennen bereits vorhanden sind. Das Sendestudio befindet sich in Wien und wird von der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. in den ersten zwei Jahren kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner verfügt die Antragstellerin über ein mobiles Audio-Studio für Berichte und Interviews.

2.5.4.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH legt einen Businessplan für die nächsten vier Jahre vor, der ein positives Ergebnis ab dem vierten Jahr ausweist.

Der Businessplan geht von steigenden Erlösen, insbesondere aus Eigenvertrieb durch den Geschäftsführer sowie durch Kooperationen mit Werbeagenturen und der – ab dem zweiten Jahr geplanten - Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 142.000,- im ersten, EUR 219.000,- im zweiten, EUR 285.000,- im dritten sowie EUR 380.000,- im vierten Jahr aus. Darüber hinaus sind als „sonstige Einnahmen“ im Businessplan ausgewiesene Einnahmen in Höhe von EUR 11.000,- im ersten bis hin zu EUR 40.000,- im vierten Jahr geplant. Diese setzen sich aus der Aufnahme von Rundfunkspots für Werbekunden, der Gestaltung von in-house-Programmen (Hintergrundmusik in Geschäften und Einkaufszentren) sowie Marketingveranstaltungen (Radiotage, Events wie Oldies Party) und der Vermietung von Veranstaltungstechnik zusammen. Daneben rechnet die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH mit Einnahmen aus der „RTR- Rundfunkförderung“ in Höhe von ca. EUR 11.000,- im ersten bis hin zu EUR 40.000,- im vierten Jahr.

Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von EUR 256.000,- im ersten bis hin zu EUR 375.000,- im vierten Jahr. Der größte Anteil der Kosten setzt sich aus Personalkosten zusammen. Diese betragen EUR 90.000,- im ersten, EUR 130.000,- im zweiten, EUR 154.000,- im dritten und EUR 150.000,- im vierten Jahr. Die ausgewiesenen „sonstige Kosten (inkl. Finanzierung)“ stellen den zweithöchsten Ausgabenposten zwischen EUR 50.000,- und EUR 80.000,- dar, welcher einerseits für Büromaterial oder andere kleinere Anschaffungen zur Verfügung stehen soll und andererseits Gesellschafterdarlehen oder Bankkredite abdecken soll, die als Fremdfinanzierung für den mittel- und langfristigen Finanzierungsbedarf aufgenommen werden.

Darüber hinaus fallen unter den Ausgabenposten „Zukauf von Programmdienstleistungen“ jene Kosten, die durch den Zukauf von Österreich- und Weltnachrichten, den Zukauf von Verkehrsupdates von ARBÖ und die Finanzierung von Jingles und Openers sowie durch einzelne Programmelemente, die im Auftrag von einem externen Programmproduzenten produziert werden, entstehen.

Die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. stellt der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH das Sendestudio in den ersten beiden Jahren kostenfrei zur Verfügung und ab dem dritten Jahr zu einem Mietpreis von EUR 1.000,-, welcher durch Werbeeinnahmen gedeckt werden soll. Daraus ergeben sich die niedrigeren „Miete+Betrieb Sender/Studio“ Kosten in Höhe von EUR 10.000,- im ersten Jahr, die sich bis zum vierten Jahr auf EUR 30.000,- erhöhen.

Als weitere laufende Kosten führt die Antragstellerin weiters die AKM- und LSG-Lizenzen an. Diese belaufen sich auf EUR 15.000,- im ersten bis EUR 40.000,- im vierten Jahr, welche durch Patronanzen und Werbeeinnahmen abgedeckt werden sollen.

Sonstige Aufwände (Strom, Internet, Lizenzen, Vertriebsprovisionen und Werbebudget) betragen EUR 46.000,- im ersten, EUR 55.000,- im zweiten, EUR 65.000,- im dritten und EUR 75.000,- im vierten Jahr.

Daraus ergibt sich ein geschätztes negatives Jahresergebnis in Höhe von EUR 114.000,- im ersten, EUR 83.000,- im zweiten und EUR 35.000,- im dritten Jahr. Im vierten Jahr wird erstmals mit einem positiven Ergebnis von EUR 5.000,- gerechnet.

Schließlich bringt die Antragstellerin vor, dass mit der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. die Buchung von Werbeschaltungen in Höhe von EUR 20.000,- jährlich in den ersten drei Jahren vereinbart wurde. Darüber hinaus verpflichtet sich die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. spätestens drei Monate nach Erteilung der Zulassung eine Kapitaleinlage in Höhe von EUR 50.600,- zu leisten sowie ein Darlehen in Höhe von EUR 50.000,- zu gewähren.

Außerdem wurde der Antragstellerin ein weiterer Kredit in Höhe von EUR 100.000,- zugesagt, der zwischen 01.01.2024 und 31.12.2026 in Anspruch genommen werden kann. Kurzfristige Liquiditätsengpässe können darüber hinaus über ein Verrechnungskonto mit der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. behoben werden.

Dazu wurde das Bestätigungsschreiben der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. vorgelegt.

2.5.4.7. Technisches Konzept

Das von der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,3 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“ und „TULLN (Tulbingerkogel)

103,4 MHz“ ist aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Weiters hat die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ beantragt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ können ca. 3,8 % der versorgten Einwohner der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ erreicht werden. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“ in ca. 13,3 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden. Dieses Verfahren ist noch bei der KommAustria anhängig.

2.6. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Im Rahmen ihrer am 24.05.2024 eingelangten Stellungnahme führte die Wiener Landesregierung aus, dass nach sorgfältiger Analyse der gegenwärtigen Wiener Radiolandschaft und eingehender Prüfung der Anträge für die Erteilung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ folgende Priorisierung der (hier noch relevanten) Antragstellerinnen mitsamt Erläuterungen vorgenommen werde:

1. ROCK ANTENNE GmbH

Die ROCK ANTENNE GmbH verfüge bereits über ein funktionierendes und am Markt abgrenzbares Sendekonzept, bespielt seit einiger Zeit bereits eine Frequenz und könnte mit vergleichsweise geringem Mehraufwand eine noch bessere Abdeckung, insbesondere im Nordosten Wiens erreichen. Der klare Schwerpunkt auf Rockmusik aller Art ziehe sich dabei durch die gesamte Programmgestaltung, egal ob im Musik- oder Wortanteil und fokussiere dabei auf eine klar abgrenzbare Zielgruppe. Die Erlöserwartungen würden realistisch erscheinen und vor allem in Relation zum geringen Zusatzaufwand als wirtschaftlich und zielführend. Nachdem im Gegensatz zu den anderen Anträgen die Erweiterung nicht von offenen Beschwerdeverfahren abhängt und bereits auf einen laufenden Betrieb aufgesetzt werden könne, werde diesem Antrag der Vorzug gegeben.

2. nonstopnews.at gmbh

[...]

3. Livetunes Network GmbH

Bereits in vergangenen Jahren habe Lounge FM gezeigt, dass mit dem gewählten Programmansatz eine vorhandene Nische im „Relax“-Segment erfolgreich bedient werden könne, die auch zu anderen Mitbewerbern ausreichend differenzierbar sei und insbesondere in Verbindung mit dem journalistischen Angebot einer Wiener Tageszeitung einen inhaltlichen Mehrwert bieten könne. Das Programm sei allerdings bereits über mehrere Kanäle präsent bzw. verfügbar. Die Priorisierungsreihung für diese Antragstellerin sei im Zusammenhang mit der Entwicklung des Beschwerdeverfahrens bzw. Bewerbungen für die anderen Übertragungskapazitäten und damit einhergehender allfälliger Überschneidungen zu betrachten.

4. Radio Event GmbH

Die skizzierte Programmnische, insbesondere hinsichtlich ihrer volkstümlichen Ausrichtung, sei ein Alleinstellungsmerkmal, das auch einen Bezug zum Standort Wien (Schrammeln, Wienerlied) aufweise, was auch ausschlaggebend gewesen sei, ihr die Frequenz „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ zuzusprechen, auch wenn diese aktuell noch nicht rechtskräftig sei. Skeptisch stimme weiterhin der sehr positive Blick auf die Entwicklung des Werbemarktes und der damit verbundenen Erlöse insbesondere im Kontext des hochkompetitiven Umfelds am Wiener Markt. Nachdem der Sendebetrieb über die Übertragungskapazität „WIEN 11“ noch nicht aufgenommen werden konnte, werde für die Erweiterung des Sendegebietes einem anderen Antrag der Vorzug gegeben.

5. Stadtradio Regional Hörfunk GmbH

Im Verhältnis zu sonstigen Anträgen würden Zielgruppenfestlegung, -analyse und -abgrenzung in Relation wenig tiefgehend wirken, insbesondere unter Berücksichtigung des hochkompetitiven und diversifizierten Wiener Radiomarktes. Der Ansatz insbesondere im Musikbereich über ein besonders großes Musikrepertoire bzw. über Wiener Lieder eine regionale Ansprache herzustellen und sich von anderen Angeboten abzugrenzen sei mutig. Inwiefern der Fokus auf das „typisch alte Wien“ der urbanen Lebensrealität widerspreche und daher eine besondere Differenzierung ermöglichen solle, erschließe sich aus den Unterlagen nicht. Auch wenn laut Antrag ein „hundertprozentig auf Wien zugeschnittenes Programm“ gesendet werden solle, seien die derzeitigen Programmpartner fast ausschließlich aus dem niederösterreichischen Raum, was allerdings aufgrund der bisherigen Schwerpunktsetzung auf das Stadtradio Krems nachvollziehbar sei.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den zitierten Akten der KommAustria und des BVwG.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Sofern in diesem Zusammenhang auf andere, bei der KommAustria anhängige, Verfahren verwiesen wird, so beruhen diese Feststellungen auf den angegebenen Akten.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellerinnen direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien sowie den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Geschäftsführern der jeweiligen Gesellschaften gründen auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch bzw. die vorgelegten Firmenbuchauszüge sowie dem jeweiligen Antragsvorbringen.

Die jeweiligen Antragsvorbringen, auf welchen die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Inhalt der im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu dem derzeit von der ROCK ANTENNE GmbH im Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ sowie zu dem von der Livetunes Network GmbH im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ verbreiteten Programm und zu dem von der Radio Event GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ geplanten Programm gründen sich auf die zitierten Bescheide der KommAustria und das Erkenntnis des BVwG, mit dem der ROCK ANTENNE GmbH ihre Zulassung erteilt wurde.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragstellerinnen basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.03.2024.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet, zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität sowie zu theoretisch möglichen Störsituationen ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 11.03.2024. Die Feststellungen zur Anzahl der im Rahmen der bestehenden Zulassungen versorgten Personen beruhen auf den jeweiligen Zulassungen.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden bzw. beantragten Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragstellerinnen entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.03.2024.

Der Inhalt der Stellungnahme der Wiener Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Am 30.10.2023 erfolgte – aufgrund des Antrags der ROCK ANTENNE GmbH vom 07.05.2023 – die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 08.01.2024, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der

Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 08.01.2024, um 13:00 Uhr.

Die Anträge der ROCK ANTENNE GmbH, der Livetunes Network GmbH, der nonstopnews.at gmbh, der Radio Event GmbH sowie der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die nonstopnews.at gmbh hat ihren Antrag mit Schreiben vom 12.06.2024 vollständig zurückgezogen. Die Livetunes Network GmbH hat sämtliche Eventualanträge ebenfalls mit Schreiben vom 12.06.2024 zurückgezogen.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 und § 5 Abs. 4 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsverträge) sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 3 und 7 bis 8 PrR-G

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.“

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz, wer terrestrischen Hörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G gilt ein „Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.“ Die Norm sieht somit das Vorliegen von zwei kumulativen Voraussetzungen vor: Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

§ 7 PrR-G lautet:

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese steht zu 100 % im Eigentum der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H., einer in Österreich ansässigen Gesellschaft. Die Gesellschaftsanteile der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. werden von den österreichischen Staatsbürgern Mag. Josef Frischeis zu 74 %, Mag. Susanne Persico zu 9 %, Barbara Frischeis zu 9 % sowie der „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H (FN 114064t), einer in Österreich ansässigen Gesellschaft, zu 8 % gehalten.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse.

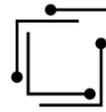
Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt (und waren dies auch auf Grundlage der bei Antragstellung bestehenden Eigentümerstruktur). Es liegen auch keine Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete*



überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“. Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Das versorgte Gebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ ist von dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gebildeten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, womit keine Überschneidung vorliegt. Es liegt somit kein Fall der ersten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Keines der an der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (mittelbar oder unmittelbar) beteiligten Unternehmen verfügt über im Sinne des § 9 PrR-G relevante Zulassungen.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich weder im Fall der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH noch durch die beantragten Erweiterungen überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt damit gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G keine verpönte Konstellation und somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.4.1. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden,

initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu vgl. BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016).

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH verweist darauf, dass sie bereits mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Niederösterreich war. Darüber hinaus ist sie Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Stadtradio Krems“. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf bereits vorhandenes Personal sowie Studenten, Volontäre und weiteres Personal, das im Bedarfsfall auf Honorarbasis eingesetzt werden soll.

In Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vor, dass die Sendeantennen bereits vorhanden sind. Das Sendestudio befindet sich in Wien und wird von der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. in den ersten zwei Jahren kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner verfügt die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH über ein mobiles Audio-Studio für Berichte und Interviews.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH hat damit die Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legt die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH einen Businessplan für die nächsten vier Jahre vor, der ein positives Ergebnis ab dem vierten Jahr ausweist.

Der Businessplan geht von steigenden Erlösen, insbesondere aus Eigenvertrieb durch den Geschäftsführer sowie durch Kooperationen mit Werbeagenturen und der – ab dem zweiten Jahr geplanten – Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 142.000,- im ersten, EUR 219.000,- im zweiten, EUR 285.000,- im dritten sowie EUR 380.000,- im vierten Jahr aus. Darüber hinaus sind als „sonstige Einnahmen“ im Businessplan ausgewiesene Einnahmen in Höhe von EUR 11.000,- im ersten bis hin zu EUR 40.000,- im vierten Jahr geplant. Daneben rechnet die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH mit Einnahmen aus der „RTR-Rundfunkförderung“ in Höhe von ca. EUR 11.000,- im ersten bis hin zu EUR 40.000,- im vierten Jahr.

Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von EUR 256.000,- im ersten bis hin zu EUR 375.000,- im vierten Jahr. Der größte Anteil der Kosten setzt sich aus Personalkosten zusammen. Diese betragen EUR 90.000,- im ersten, EUR 130.000,- im zweiten, EUR 154.000,- im dritten und EUR 150.000,- im vierten Jahr. Darüber hinaus fallen für den „Zukauf von Programmdienstleistungen“ Kosten zwischen EUR 15.000,- im ersten Jahr und EUR 20.000,- im vierten Jahr an. Die „Miete+Betrieb Sender/Studio“ Kosten belaufen sich darüber hinaus auf EUR 10.000,- im ersten Jahr und erhöhen sich bis zum vierten Jahr auf EUR 30.000,-. Weitere laufende Kosten stellen die AKM- und LSG-Lizenzen dar. Diese belaufen sich auf EUR 15.000,- im ersten bis EUR 40.000,- im vierten Jahr, welche durch Patronanzen und Werbeeinnahmen abgedeckt werden können.

Sonstige Aufwände (Strom, Internet, Lizenzen, Vertriebsprovisionen und Werbebudget) betragen EUR 46.000,- im ersten, EUR 55.000,- im zweiten, EUR 65.000,- im dritten und EUR 75.000,- im vierten Jahr.

Daraus ergibt sich ein geschätztes negatives Jahresergebnis in Höhe von EUR 114.000,- im ersten, EUR 83.000,- im zweiten und EUR 35.000,- im dritten Jahr. Im vierten Jahr wird erstmals mit einem positiven Ergebnis von EUR 5.000,- gerechnet.

Schließlich bringt die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vor, dass mit der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. die Buchung von Werbeschaltungen in Höhe von EUR 20.000,- jährlich in den ersten drei Jahren vereinbart wurde. Darüber hinaus verpflichtet sich die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. spätestens drei Monate nach Erteilung der Zulassung eine Kapitaleinlage in Höhe von EUR 50.600,- zu leisten sowie ein Darlehen in Höhe von EUR 50.000,- zu gewähren.

Außerdem wurde der Antragstellerin ein Kredit in Höhe von EUR 100.000,- zugesagt, der zwischen 01.01.2024 und 31.12.2026 in Anspruch genommen werden kann. Kurzfristige Liquiditätsengpässe können darüber hinaus über ein Verrechnungskonto mit der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. behoben werden.

Die finanziellen Planungen können insgesamt im Ergebnis (noch) als plausibel qualifiziert werden, auch wenn das geplante Programm ausgehend von der bestehenden Personalausstattung äußerst ambitioniert erscheint. Es besteht aber aufgrund der Angaben im Antrag kein Grund daran zu zweifeln, dass die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH grundsätzlich über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt. Somit hat die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH als einzige Antragstellerin auf Erteilung einer Zulassung für die

Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bezogen auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich des Antrages der ROCK ANTENNE GmbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „WIEN 104,6 MHz“ um die gegenständliche Übertragungskapazität, des Antrags der Livetunes Network GmbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ um die gegenständliche Übertragungskapazität bzw. des Antrages der Radio Event GmbH auf Erweiterung des – nicht rechtskräftig zugeordneten – Versorgungsgebietes „WIEN 11 106,5 MHz“ um die gegenständliche Übertragungskapazität, war ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 16 PrR-G nicht erforderlich.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH als Antragstellerin auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet hat einen Entwurf des für die Hörfunkveranstaltung in Wien in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuts vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema

vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auch diese Voraussetzungen waren im Hinblick auf jene Antragstellerinnen, die lediglich die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete beantragt haben, nicht gesondert zu prüfen.

4.6. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

- 1. (...)*
- 2. (...)*
- 3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.*

(4) (...)

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist – sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist – eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) (...)“

§ 10 Abs. 1 PrR-G lautet:

„§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Im gegenständlichen Verfahren stehen den Erweiterungsanträgen der ROCK ANTENNE GmbH, der Livetunes Network GmbH sowie der Radio Event GmbH der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ gegenüber.

4.6.1. Unmittelbarer Zusammenhang

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass ein unmittelbarer Zusammenhang des bestehenden Versorgungsgebietes der ROCK ANTENNE GmbH „WIEN 104,6 MHz“ mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ gebildeten Gebiet gewährleistet ist. Mit der Erweiterung können zusätzlich ca. 150.000 Einwohner versorgt werden. Es ergibt sich keine Doppelversorgung.

Die Livetunes Network GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung ihres zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“. Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Livetunes Network GmbH „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ gebildeten Gebiet gewährleistet ist. Es entsteht eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung von ca. 9.000 Einwohnern. Dadurch ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 141.000 Einwohner.

Die Radio Event GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Gebiets, dies für den Fall, dass der Radio Event GmbH in dem derzeit noch beim BVwG anhängigen Verfahren betreffend die Vergabe der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind verfügbare Übertragungskapazitäten auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, soweit sich nicht aus dem Grundsatz der Zeitbezogenheit – etwa von Abgabenvorschriften – das Gebot zur Anwendung der Rechtslage zu einem bestimmten früheren

Zeitpunkt ergibt oder ein Sachverhalt zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zugrunde zu legen ist (vgl. etwa VwGH 11.12.2000, 97/17/0460; VwGH 19.12.2012, 2012/06/0055).

Im Sinne dieser Spruchpraxis kann der gegenständlichen Entscheidung somit die Tatsache zugrunde gelegt werden, dass die Radio Event GmbH im Zeitpunkt der Entscheidung keine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Gebiet innehat. Mangels Vorliegens eines „erweiterbaren“ Versorgungsgebietes war der Antrag der Radio Event GmbH auf Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Gebiets daher schon aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

4.6.2. Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes

In der Folge ist zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist. Konkret stehen den Erweiterungsanträgen der ROCK ANTENNE GmbH sowie der Livetunes Network GmbH der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ im Rahmen der Auswahlentscheidung gegenüber.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR 21. GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136; BKS 16.06.2008, 611.075/0003-BKS/2008; KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004, KommAustria 13.05.2020, KOA 1.471/20-007).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die

Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert (VwGH 30.06.2011, 2011/03/0036; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0038; KommAustria 20.07.2016, KOA 1.217/16-006, KommAustria 13.05.2020, KOA 1.471/20-007).

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; BKS 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008; BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, KommAustria 13.05.2020, KOA 1.471/20-007).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. hierzu u.a.: BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005; KommAustria 04.03.2013, KOA 1.211/13-002; KommAustria 20.07.2016, KOA 1.217/16-006, KommAustria 13.05.2020, KOA 1.471/20-007).

Zunächst ist also abstrakt zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das ausgeschriebene Gebiet als eine in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte. Dies ergibt sich einerseits aus den dargelegten Zusammenhängen und andererseits auch daraus, dass durch die gegenständliche

Übertragungskapazität die Wiener Gemeindebezirke 21 und 22 nicht einmal zur Gänze, sondern nur teilweise, nämlich im Wesentlichen in Form der Bezirksteile Stadlau, Kagran, Kaisermühlen, Donauefeld und Leopoldau versorgt werden können. Darüber hinaus verfügen die beiden Wiener Gemeindebezirke über zahlreiche Anknüpfungspunkte in den Rest der Bundeshauptstadt.

Im vorliegenden Fall ist für die KommAustria daher nicht erkennbar, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nehmen würde als die Nutzung zur Erweiterung eines der beiden anderen in Frage kommenden Versorgungsgebiete. Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist nicht so weit in sich abgeschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge mit umliegenden Gebieten bestehen würden.

An dieser Einschätzung ändert auch der Blick auf das konkrete Programmkonzept nichts: Für das vorliegende Kriterium ergibt sich daraus, dass die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH kein Programmkonzept vorgelegt hat, das eine allenfalls vorhandene eigenständige Bedeutung des vom gegenständlichen Versorgungsgebiet umfassten Raums des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirkes in einem solchen Ausmaß betonen würde, dass demnach der Neuschaffung eines entsprechenden Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung zu geben wäre.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist festzuhalten, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt durch BKS 21.01.2013, 611.116/0002-BKS/2013).

Dabei liegt die Anzahl der durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Personen mit ca. 150.000 zwar über den gesetzlichen Grenzen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (50.000 bzw. 100.000 versorgte Personen), auf die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausdrücklich verwiesen wird und bei deren Unterschreitung ein erhöhter Maßstab für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung anzuwenden wäre. Die gesetzgeberische Wertung des § 12 Abs. 6 PrR-G lässt erkennen, dass Gebiete mit einer technischen Reichweite von unter 50.000 Personen (bzw. auch unter 100.000 Personen) wirtschaftlich als schwierig einzustufen sind und den Veranstalter vor große Herausforderungen stellen (vgl. BKS 21.01.2013, 611.116/0002-BKS/2013).

Das Versorgungsvermögen der gegenständlichen Übertragungskapazität in Höhe von 150.000 Personen (die zudem geographisch lediglich Teile von mit einer Vielzahl an terrestrisch

empfangbaren Hörfunkprogrammen versorgten Wiener Gemeindebezirken umfasst) liegt aus Sicht der KommAustria aber immer noch in der Nähe jener Grenzwerte, sodass abstrakt betrachtet das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung jedenfalls nicht für die Neuschaffung spricht (sondern die Einschätzung insofern bestenfalls neutral ausfällt).

Hinsichtlich des konkreten wirtschaftlichen Konzepts der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH muss festgehalten werden, dass das angestrebte Wortprogramm vor allem im Hinblick auf den teilweise sehr hohen Wortanteil von 80 % mit der geplanten – zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fixierten – personellen Ausstattung ausgesprochen ambitioniert erscheint.

Darüber hinaus erscheinen die relativ hoch angesetzten Werbeeinnahmen für den Fall einer Zuteilung an die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vor dem Hintergrund der – überschaubaren - Größe des gegenständlichen Versorgungsgebietes, im Vergleich zu den beiden anderen Antragstellerinnen, die eine Erweiterung ihrer bereits zugeteilten Versorgungsgebiete beantragt haben, fragwürdig. Laut Businessplan ist erst ab dem vierten Jahr mit einem geringen positiven Ergebnis zu rechnen, wodurch es unsicher erscheint, ob mit einer Zuteilung an die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH tatsächlich zu einer überlebensfähigen Hörfunklandschaft beigetragen wird. Auch das konkrete wirtschaftliche Konzept der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH spricht somit gerade nicht für die Neuschaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes.

Auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist damit der Neuschaffung des Versorgungsgebietes kein Vorrang vor einer ebenfalls beantragten Erweiterung einzuräumen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich im Fall der Erweiterung eines der bestehenden Versorgungsgebiete die wirtschaftliche Tragfähigkeit der (jeweiligen) Hörfunkveranstaltung verbessern würde.

Schließlich führt auch die Prüfung des Beitrags zur Meinungsvielfalt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar erscheint der Spruchpraxis des BKS zufolge bei abstrakter Betrachtung die Annahme gerechtfertigt, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters für größere Meinungsvielfalt Sorge, als eine Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dies trifft jedoch nur zu, wenn das geplante Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre (vgl. hierzu BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003; BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003; BKS 23.06.2006, 611.031/0001-BKS/2004). Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht jede neue Zulassung gleichbedeutend mit dem Markteintritt eines gänzlich neuen Veranstalters und damit eines neuen Programms ist.

Nach dem zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit Gesagten ist nun zu prüfen, ob das konkrete Programm der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH aufgrund seines Beitrags zur Meinungsvielfalt dennoch zu einem Vorrang der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes führt.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – neben dem teilweise empfangbaren Programm „ROCK ANTENNE“ der ROCK ANTENNE GmbH – die beiden bundesweiten Programme „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie „oe24“ der oe24 Radio GmbH, die Programme „energy 104,2“ der „N & C Privatrado Betriebs GmbH“, „Radio Klassik Stephansdom“ der Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, „Radio Orange“ des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten, „Radio Superfly“ der Superfly Radio GmbH, „88,6“ der Radio

Eins Privatrado GmbH und „Radio Arabella“ der Radio Arabella GmbH. Darüber hinaus sind in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes die Programme „Mein Kinderradio“ der Radino GmbH, „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Österreich, „Welle 1“ der Welle Salzburg GmbH und „Lounge FM“ der Livetunes Network GmbH empfangbar.

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht somit im Wesentlichen aus Adult Contemporary-Formaten („KRONEHIT“ und „oe24“), zum Teil mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop („88,6“), die im Programm auf österreichbezogene Themen ausgerichtet sind. Bei „KRONEHIT“ erfolgen darüber hinaus regionale und lokale Ausstiege. Bei „Energy 104,2“ handelt es sich um ein im Contemporary Hit Radio-Format gehaltenes Programm mit einem Musikschwerpunkt auf Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock und hinsichtlich des Wortprogrammes mit einem Schwerpunkt auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. „Radio Arabella“ setzt auf Oldies und deutschsprachige Musiktitel mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodiosen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung. Zudem bietet „Radio Arabella“ internationale sowie nationale und wochentags auch lokale Nachrichten aus Wien und Niederösterreich an. Mit einem hohen Lokalbezug ist das Programm von „Superfly“ ausgestattet und zeichnet sich mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) aus. Daneben bietet „Radio Klassik Stephansdom“ als Kulturradio ein Musikprogramm mit Schwerpunkt auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik und im Wortprogramm Nachrichten aus Österreich und aller Welt. Ein nichtkommerzielles (werbefreies) partizipatives Programm stellt „Orange 94.0“ dar, das in verschiedene Sendeschwerpunkte von Politik und Gesellschaft über Kunst und Kultur oder Musik und Talk gegliedert ist. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm.

Von den teilweise im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen stellt das Programm „Welle 1 Wien“ ebenfalls ein Adult Contemporary-Format, mit einem Schwerpunkt auf Mainstream und Popmusik, aber auch völlig neuer, unbekannter Musik und sowohl internationaler, nationaler als auch lokaler Berichterstattung dar. Schließlich ist auch das auf religiöse Themen fokussierte Wortprogramm „Radio Maria“ mit einem die Genres Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik und Interpretationen aus dem Empfangsgebiet empfangbar. Darüber hinaus ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Mein Kinderradio“ für das junge Publikum zum Teil empfangbar. Es werden kindgerecht internationale, nationale und lokale Nachrichten mit Musiktiteln aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ gesendet.

Die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet stellt sich somit derart dar, dass in einer Reihe von Programmen zwar regionale und lokale Inhalte mit Schwerpunkt auf Wien ausgestrahlt werden, das gegenständliche Empfangsgebiet aber in mehreren Fällen nur einen Teil von größeren Versorgungsgebieten darstellt, auf die die Programme insgesamt ausgerichtet sind. Ein Vollprogramm – unabhängig von lokaler, regionaler oder überregionaler Ausrichtung – mit einem kommerziell orientierten Musikprogramm abseits des AC-Mainstreams mit einem klaren Schwerpunkt nicht nur im Musik- sondern darüber hinaus auch im Wortprogramm, besteht noch nicht.

Allerdings ist – wie schon oben erwähnt wurde – auch nicht jeglicher Neuschaffung eines Versorgungsgebietes von vorneherein ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede neue Zulassung bedeutet, dass ein „neuer“ Veranstalter am Markt auftritt bzw. ein gänzlich neues Programmkonzept angeboten wird. Auch eine Erweiterung kann demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

Im Hinblick auf die Anträge der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets der ROCK ANTENNE GmbH sowie der Livetunes Network GmbH und der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebiets unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist im vorliegenden Fall nun zu prüfen, von welchem Programm der größere Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH plant im Fall der Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein 24-Stunden-Vollprogramm von Montag bis Sonntag mit Musik von den 1970ern bis Ende der 90er, gemischt mit maximal vier bis sechs bzw. acht aktuelleren Hits in der Stunde aus den Genres Pop, Schlager, Austropop, Oldies, Wienerlieder und Evergreens. Im Rahmen dieses „MOR“-Programms soll auch Austropop und traditionelles Wienerlied einen festen Platz im Programm haben.

Zu jeder vollen Stunde werden extern (von der Antenne Salzburg) zugekaufte bzw. eigens zusammengestellte aktuelle Nachrichten ausgestrahlt. Wetter und Verkehr wird von der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH selbst redaktionell zusammengestellt und eingesprochen, wobei Verkehrsupdates von ARBÖ zugekauft werden.

Mehrmals täglich werden Regionalnachrichten aus Wien ausgestrahlt, wobei der Inhalt der Nachrichten aus APA-Aussendungen bzw. Pressemitteilungen von diversen Organisationen (Stadt Wien, MA48) stammen sollen bzw. durch den Einsatz von Reportern erstellt werden.

Zweimal täglich sind Regionalnachrichten im Wiener Dialekt angedacht. Auch eine Jobbörse wird gesendet, worin interessierte Unternehmen auf sich aufmerksam machen können. Darüber hinaus werden lokale Informationen und ein Heurigen- bzw. Veranstaltungskalender gesendet.

Fokus des Programms liegt auf traditioneller Wiener Kultur mit Berichterstattung über kulturelle Events in eher kleinerem Rahmen mit hohem Stellenwert für die ältere Bevölkerung (zB. „Kirtage“, Heurigenfeste und Bezirksfeste). Der Wortanteil (inklusive Verpackungselementen, Jingles, Werbung und Nachrichten) beträgt je nach Programmteil zwischen 10 % und 80 %.

Zwar nimmt die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH mit ihrem geplanten Programm auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht, allerdings sind demgegenüber kaum Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Eine Berichterstattung über kulturelle Events sowie Tipps und Tricks zum Thema Lifestyle bis hin zu Gesundheit und aktuellen Trends findet bereits durch die bestehenden Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet Deckung. Der geplante spezielle Fokus auf kulturelle Events „in eher kleinerem Rahmen mit hohem Stellenwert für die ältere Bevölkerung“ vermag keinen höheren Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und damit auch keinen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erreichen.

Hinsichtlich des Musikprogramms (Pop, Schlager, Austropop, Oldies, Wienerlieder und Evergreens) überschneidet sich das Programm der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zu einem gewissen Teil mit dem Angebot der Radio Arabella GmbH, das sich auf eine Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln konzentriert.

Im Sinne einer Prognoseentscheidung erscheint es im Fall einer Erweiterung – im Vergleich zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes durch die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH – als wahrscheinlicher, dass es gelingt, ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet abgestimmtes und somit zur Meinungsvielfalt beitragendes Programm anzubieten, vor allem vor dem Hintergrund, dass die im unmittelbaren Anschluss bestehenden Versorgungsgebiete der beiden übrigen Antragstellerinnen bereits gut funktionierend betrieben werden.

Insgesamt kann somit vom Programm der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH – im Vergleich zu einer Erweiterung – kein Gewinn für die Meinungsvielfalt erwartet werden, der dazu führen würde, von dem bereits durch eine abstrakte Abwägung zwischen Erweiterung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes erlangten Ergebnis abzugehen. Der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes war daher – sowohl abstrakt als auch vor dem Hintergrund der konkreten Erweiterungsanträge und des konkreten Antrags der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Zulassung – der Vorzug gegenüber der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes zu geben. Der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ war daher abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

4.6.3. Abwägung zwischen den Erweiterungsanträgen der Livetunes Network GmbH und der ROCK ANTENNE GmbH

In der Folge ist somit zu beurteilen, welchem der beiden widerstreitenden Erweiterungsanträge – dem Antrag der Livetunes Network GmbH oder der ROCK ANTENNE GmbH – anhand der bereits dargestellten Kriterien der Vorrang einzuräumen ist. Hinsichtlich des bereits bestehenden Programmangebots kann dazu auf die Darstellung unter Punkt 4.6.2. verwiesen werden.

Die Livetunes Network GmbH plant gemäß ihrem Zulassungsbescheid ein überwiegend eigengestaltetes kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende und sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) unterteilt, wobei die erste dieser Kategorien einen Anteil von 70 % des Musikprogramms, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 %, und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmacht. Die Musik soll zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien gibt, wie etwa die „Austrian Lounge“ am Sonntagabend sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend. Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege bei dem Thema gehen, dass Musik eine gesundheitlich positive Wirkung entfalten kann. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios wird die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet. Der Wortanteil beträgt abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % (exklusive Werbung) und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, sind zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und

Servicesendungen (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos) enthalten.

Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote (Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs sowie regionale Märkte). Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) haben einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Die Livetunes Network GmbH beauftragt – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten (diese werden in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ gestaltet) – keine Programmzulieferer.

Die ROCK ANTENNE GmbH beantragt die Erweiterung ihrer Zulassung mit einem Programm gemäß Zulassungsbescheid, das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs bietet sowie auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock). In der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ findet die lokale Musikszene Erwähnung. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformation und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH zugeliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaberin produziert.

Der vom Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu jenem des Programms der ROCK ANTENNE GmbH aus nachstehenden Gründen geringer:

Das geplante (im bisherigen Versorgungsgebiet verbreitete) Programm der Livetunes Network GmbH weist zwar einerseits eine ähnlich angestrebte Zielgruppe der 25- bis 55-Jährigen (ROCK ANTENNE GmbH 25- bis 50-Jährigen) auf, richtet sich andererseits allerdings an eine urbane Zielgruppe der höheren Bildungsschicht mit höherem Einkommen, wohingegen sich das Programm der ROCK ANTENNE GmbH an Personen – unabhängig von Bildungsschicht und Einkommen –

richtet, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Hinsichtlich des Musikprogramms unterscheiden sich die geplanten Programme wesentlich: Während das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr einen ruhigen Musikfluss bietet, plant die ROCK ANTENNE GmbH ein Programm im Format Album Oriented Rock (AOR), mit einer Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs.

In Bezug auf das von der Livetunes Network GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich deutliche Überschneidungen mit weiteren im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogrammen: Durch das sehr weite und eher poplastige Verständnis von Lounge-Musik, das dem Konzept der Livetunes Network GmbH zu Grunde liegt, und auch aufgrund des Fokus auf Easy-Listening und Chillout-Pop, welche 70 % des Musikprogramms ausmachen sollen, sind teilweise Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Weiters besteht eine weitgehende Überschneidung mit dem Musikprogramm der Radino GmbH zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Radino GmbH, das teilweise im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar ist, stellt – wie das geplante Programm der Livetunes Network GmbH in Zeitraum von 18:00 bis 06:00 Uhr – entspannten Hörerlebnis und einen ruhigen Musikfluss in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil in einer relativ hörschwachen Zeit liegen – kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Musikprogramm zu erwarten ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Livetunes Network GmbH im Hinblick auf die Ausrichtung im Musikprogramm vorbringt, dass die ausgestrahlte Musik („Gesundheits- und Wohlfühlradio“) einer warmen, weichen und populären Klangfarbe folgen und über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert werden soll.

Hingegen erscheint der vom beantragten Musikprogramm der ROCK ANTENNE GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt, im Verhältnis zu dem geplanten Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, höher. Hinsichtlich des Musikprogramms der ROCK ANTENNE GmbH ist festzuhalten, dass der wesentliche Schwerpunkt auf Rockmusik gesetzt wird und ein breites Spektrum an Rockgenres (klassischer Rock, Hard Rock, Heavy Metal, Alternative Rock und moderne Rockstile) geboten wird. Durch diverse Spezialsendungen werden damit auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock).

Im Hinblick auf das Musikprogramm hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Beitrag eines Antragstellers zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen ist, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich – im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.06.2004, 2002/04/0150).

Hinsichtlich der Herstellung eines Lokalbezuges bringt die Livetunes Network GmbH zwar ebenfalls vor, dass ein sehr großer Teil der Musik aus der heimischen Musikszene kommt, wohingegen die ROCK ANTENNE GmbH allerdings eine eigene Rubrik in ihrem Programm vorsieht, in welcher die lokale Musikszene Erwähnung findet.

Der Hörerschaft des Programms der ROCK ANTENNE GmbH wird die gesamte Vielfalt der Rockmusik nähergebracht, wie sie sonst von keinem anderen Hörfunksender in diesem Ausmaß im gegenständlichen Versorgungsgebiet angeboten wird. Das Musikprogramm der ROCK ANTENNE GmbH weist somit eine sehr hohe Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit im Hinblick auf die bisher im Versorgungsgebiet verbreiteten Musikformate auf. Der daraus zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt ist insofern als höher zu bewerten.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004).

Das geplante Wortprogramm der Livetunes Network GmbH sieht – wie bereits erwähnt – neben Nachrichten und Informationsendungen spezielle Servicebeiträge (Wiener Veranstaltungsszene, besondere Verkehrsnachrichten, lokale Berichte) vor.

Hinsichtlich der Nutzung der in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ produzierten Nachrichten ist auszuführen, dass dies zwar einen gewissen Alleinstellungswert für das beantragte Programm bedeutet, jedoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die bloße Kooperation mit einer namhaften Tageszeitung bezogen auf den Zeitanteil der Nachrichten allein nicht genügt, um einen Vorteil im Wortprogramm zu schaffen. Darüber hinaus sollen auch im Programm der ROCK ANTENNE GmbH nationale, internationale sowie regionale Nachrichten ausgestrahlt werden sowie am Ende der Nachrichten eine Musiknachricht exklusiv für das Programm der ROCK ANTENNE GmbH. Die von der ROCK ANTENNE GmbH angebotenen Nachrichten werden in dieser Form ebenfalls von keinem der sonst im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet. Der Informationsgehalt des von der Livetunes Network GmbH geplanten Programms überwiegt daher nicht.

Das Programm der ROCK ANTENNE GmbH hingegen beinhaltet über die Nachrichten hinaus auch die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy und Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews).

Im Hinblick auf das von der Livetunes Network GmbH und der ROCK ANTENNE GmbH geplante (im bisherigen Versorgungsgebiet verbreitete) Wortprogramm ist zwar auszuführen, dass die ROCK ANTENNE GmbH einen geringeren Wortanteil (inklusive Werbung) im Ausmaß von zwei bis zehn Prozent abhängig von der Tageszeit im Vergleich zum Programm der Livetunes Network GmbH mit einem Wortanteil wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % (jeweils exklusive Werbung) abhängig von der Tageszeit plant. Allerdings führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007, BKS 18.10.2007, 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, 611.079/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt

ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007).

In einer vergleichenden Betrachtung des Wortprogramms der ROCK ANTENNE GmbH und der Livetunes Network GmbH ist festzuhalten, dass die ROCK ANTENNE GmbH auf die Interessen im Versorgungsgebiet in größerem Ausmaß Bedacht nimmt, da eine derartige Berichterstattung mit wesentlichem Fokus auf Rockmusik noch von keinem anderen Hörfunkprogramm im gegenständlichen Versorgungsgebiet abgedeckt wird. Es ist geplant unter anderem über regionale Konzertnews sowie Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene zu berichten. Darüber hinaus findet in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung.

Vom Programm der Livetunes Network GmbH – welches zwar ebenfalls auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt – sind demgegenüber kaum Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die Livetunes Network GmbH einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, der über den bereits in anderen im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen hinausgeht, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der Superfly Radio GmbH umfasst sind. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist vom Programm der Livetunes Network GmbH kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und damit auch kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten. Darüber hinaus ist von den weiteren von der Livetunes Network GmbH dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. So stellen die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesundheit und Gesellschaft eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung.

Die vorgenommene Gegenüberstellung des Programms der Livetunes Network GmbH mit jenem der ROCK ANTENNE GmbH hat gezeigt, dass bei der ROCK ANTENNE GmbH auch die einschlägige Berichterstattung vermehrt auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nimmt, da das Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH Inhalte enthält, welche bisher von keinem der im Versorgungsgebiet verfügbaren Radioprogramme abgedeckt werden. Die Wiener Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme sogar an, dass die ROCK ANTENNE GmbH über ein funktionierendes und am Markt abgrenzbares Sendekonzept verfügt, das mit vergleichsweise geringem Mehraufwand eine noch bessere Abdeckung erreichen kann und diesem Antrag daher der Vorzug gegeben wird.

Die KommAustria gelangt somit im Ergebnis zur Auffassung, dass aufgrund der Ausrichtung des Wort- und Musikprogramms, durch das ein bislang im Versorgungsgebiet nicht versorgter Personenkreis als Zielgruppe angesprochen wird, durch das Programm der ROCK ANTENNE GmbH am Maßstab des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet als durch jenes der Livetunes Network GmbH im Fall der Erweiterung geleistet wird.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist – wie bereits unter Punkt 4.6.2. erwähnt – festzuhalten, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, 611.050/0002- BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Bei Betrachtung der konkreten wirtschaftlichen Konzepte zeigt sich, dass die Antragstellerinnen auf personelle, technische und programmliche Ressourcen aus bestehenden Zulassungen zugreifen wollen. Insoweit entsteht für die geplante Erweiterung des Versorgungsgebietes der ROCK ANTENNE GmbH ein vergleichsweise geringer finanzieller Mehraufwand in Höhe von EUR 2.000,- pro Monat, der sich lediglich aus den weiteren Verbreitungskosten zusammensetzt und laut vorliegendem Businessplan bereits im zweiten Jahr erheblich gedeckt wird.

Für die Livetunes Network GmbH beschränken sich die zusätzlichen Kosten im Falle einer Erweiterung auf den Betrieb eines weiteren Senders in Höhe von EUR 30.000,- pro Jahr. Die geplanten jährlichen Mehrkosten, die durch die Erweiterung entstehen würden, sollen durch den Mehrerlös aus Werbung aufgrund der Steigerung der Reichweite gedeckt werden. Hinsichtlich des vorgelegten Businessplans erscheint es allerdings fraglich, ob mit einem derartigen Mehrerlös aus Werbung der Aufwand tatsächlich – wie im Antrag vorgebracht – „um ein Vielfaches“ übertroffen wird.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung spricht in diesem Fall neben der Erweiterung der ROCK ANTENNE GmbH auch für die Erweiterung der Livetunes Network GmbH, bzw. verschafft dieser ausgehend davon, dass nach der Rechtsprechung das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Erweiterung des kleinsten der bestehenden Versorgungsgebiete sprechen kann, da dieses am „dringendsten“ auf den Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen ist (vgl. insofern KommAustria 09.05.2014, KOA 1.471/14-004, u.a.), sogar einen gewissen Vorteil. Dies kann jedoch das zur Meinungsvielfalt (als stärkstem Kriterium gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) erzielte Ergebnis, wonach vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH der höchste Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, nicht umkehren.

Hinsichtlich des Kriteriums der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge ergibt sich schließlich kein Vorteil für einen der beiden Erweiterungsanträge.

Die beantragte Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ versorgt – zumindest teilweise – die Wiener Gemeindebezirke 21 und 22 und liegt nordöstlich des bereits bestehenden Versorgungsgebietes „WIEN 104,6 MHz“ der ROCK ANTENNE GmbH. Es besteht ein lückenloser Zusammenhang zwischen dem bereits bestehenden und dem beantragten Versorgungsgebiet.

Im gegenständlichen Fall wurde von der Erweiterungswerberin ROCK ANTENNE GmbH im Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge vorgebracht, dass aufgrund der Tatsache, dass die Bezirke Floridsdorf und Donaustadt sowohl Wohn- und Arbeitsviertel, als auch Erholungs- und Freizeitgebiete für alle Wienerinnen und Wiener sind, die Zusammenhänge evident sind.

Hinsichtlich des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ der Livetunes Network GmbH besteht ebenfalls ein lückenloser Zusammenhang zwischen dem

bereits bestehenden und dem beantragten Versorgungsgebiet. Im Falle einer Erweiterung würde auch das von der Livetunes Network GmbH bestehende Versorgungsgebiet in nordöstliche Richtung erweitert werden. Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen wurde von der Antragstellerin ausgeführt, dass die von der gegenständlichen Übertragungskapazität erfassten Wiener Gemeindebezirke Floridsdorf und Donaustadt nicht nur einen historischen und geographischen, sondern auch einen wirtschaftlich integrativen Bestandteil der Gemeinde Wien bilden. Von der öffentlichen Verkehrsanbindung über die politisch gemeinsame Landesgesetzgebung bis hin zum kulturellen Austausch der Bevölkerung sei die UKW-Versorgung der Bundeshauptstadt ohne diese Bezirke unvollständig.

Durch keine der beiden Antragstellerinnen werden Umstände aufgezeigt, die ausschließlich oder stärker auf die beantragte Erweiterung des einen oder des anderen Versorgungsgebietes zutreffen würden. Das Kriterium der Berücksichtigung der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge widerspricht somit nicht der anhand der Kriterien der Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit gewonnenen Tendenz zugunsten der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „WIEN 104,6 MHz“ der ROCK ANTENNE GmbH (Spruchpunkt 1.).

Der Antrag der Livetunes Network GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 8.).

4.7. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 16.05.2024, bei der KommAustria am 24.05.2024 eingelangt, führte die Wiener Landesregierung aus, dass nach sorgfältiger Analyse der gegenwärtigen Wiener Radiolandschaft und eingehender Prüfung der Anträge für die Erteilung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ folgende Priorisierung der (hier noch relevanten) Antragstellerinnen mitsamt Erläuterungen vorgenommen werde:

1. ROCK ANTENNE GmbH

Dem Antrag der ROCK ANTENNE GmbH wird aufgrund des bereits funktionierenden und am Markt abgrenzbaren Sendekonzeptes der Vorzug gegeben. Die ROCK ANTENNE GmbH bespielt seit einiger Zeit bereits eine Frequenz und könnte mit vergleichsweise geringem Mehraufwand eine noch bessere Abdeckung, insbesondere im Nordosten Wiens erreichen. Die Erlöserwartungen erscheinen realistisch und in Relation zum geringen Zusatzaufwand als wirtschaftlich und zielführend.

2. nonstopnews.at gmbh

[...]

3. Livetunes Network GmbH

Lounge FM bedient mit dem gewählten Programmansatz erfolgreich eine vorhandene Nische im „Relax“-Segment, die auch zu anderen Mitbewerbern ausreichend differenzierbar sei und insbesondere in Verbindung mit dem journalistischen Angebot einer Wiener Tageszeitung einen inhaltlichen Mehrwert bieten kann. Das Programm ist allerdings bereits über mehrere Kanäle präsent bzw. verfügbar.

4. Radio Event GmbH

Die skizzierte Programmnische, insbesondere hinsichtlich der volkstümlichen Ausrichtung, ist ein Alleinstellungsmerkmal, das auch einen Bezug zum Standort Wien (Schrammeln, Wienerlied) aufweist. Nachdem der Sendebetrieb über die Übertragungskapazität „WIEN 11“ noch nicht aufgenommen werden kann, wird für die Erweiterung des Sendegebietes einem anderen Antrag der Vorzug gegeben.

5. Stadtradio Regional Hörfunk GmbH

Im Verhältnis zu sonstigen Anträgen wirken Zielgruppenfestlegung, -analyse und -abgrenzung in Relation wenig tiefgehend, insbesondere unter Berücksichtigung des hochkompetitiven und diversifizierten Wiener Radiomarktes. Der Ansatz insbesondere im Musikbereich über ein besonders großes Musikrepertoire bzw. über Wiener Lieder eine regionale Ansprache herzustellen und sich von anderen Angeboten abzugrenzen ist mutig. Inwiefern der Fokus auf das „typisch alte Wien“ der urbanen Lebensrealität widerspricht und daher eine besondere Differenzierung ermöglichen soll, erschließt sich laut Stellungnahme der Wiener Landesregierung aus den Unterlagen nicht. Auch wenn laut Antrag ein „hundertprozentig auf Wien zugeschnittenes Programm“ gesendet werden soll, sind die derzeitigen Programmpartner fast ausschließlich aus dem niederösterreichischen Raum, was allerdings aufgrund der bisherigen Schwerpunktsetzung auf das Stadtradio Krems nachvollziehbar ist.

Die Entscheidung der KommAustria findet somit auch Deckung in der Beurteilung der Anträge durch die Wiener Landesregierung, die sich auch für eine Zuordnung der Übertragungskapazität an die ROCK ANTENNE GmbH ausgesprochen hat.

4.8. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ um bisher nicht versorgte Teile des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirkes erweitert. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes ist im Rahmen von Spruchpunkt 1. erfolgt, eine Umbenennung war angesichts der lediglich kleinräumigen Erweiterungen nicht erforderlich.

4.9. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.10. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit

hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

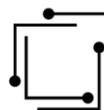
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.709/24-026“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Oktober 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.709/24-026

1	Name der Funkstelle	WIEN 14					
2	Standortbezeichnung	Stadlau Silo					
3	Lizenzinhaber	Rock Antenne GmbH					
4	Senderbetreiber	Rock Antenne GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	101,60					
6	Programmname	Rock Antenne					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E26 44	48N13 28	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	40,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	25,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	25,5	24,8	23,6	21,6	19,4	16,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	12,2	4,8	-8,3	-2,2	4,3	5,7
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	3,8	-0,3	-4,7	-2,2	2,6	4,8
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	2,6	-2,2	-4,7	-0,3	3,8	5,7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	4,3	-2,2	-8,3	4,8	12,2	16,6
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	19,5	21,6	23,6	24,8	25,5	25,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	D hex hex	27 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen						